



Satzung der Tauschbörse Eberbach

Geänderte Fassung vom 09.05.2018

§ 1 Name und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „**Tauschbörse Eberbach**“. Der Sitz des Vereins ist Eberbach. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Die Tauschbörse versteht sich als eine Form von erweiterter Nachbarschaftshilfe und verfolgt damit gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 3) Die Tauschbörse soll weiterhin eine Möglichkeit zum Kennenlernen, zum Austausch und zur Kommunikation sein und trägt somit zum sozialen Miteinander bei.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrags durch zwei Mitglieder des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Unterzeichnung des Beitrittsantrags bestätigt das Mitglied, dass es die Satzung und die Tauschbörsen-Regeln anerkennt.
- 3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgeführt. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie ist jedoch nur bei ausgeglichenem Eberle-Konto zulässig (gegebenenfalls verfällt ein Guthaben, ein Minus muss in Euro ausgeglichen werden). Eine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.
- 5) Eine Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. März entrichtet hat.
- 6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** (Abs. 5) und der **Vorstand** (Abs. 6).

2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Das Festlegen der Tauschregeln
- Die Beschlussfassung der Satzung und Satzungsänderungen
- Die Wahl und Abberufung des Vorstands
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über die Vereinsauflösung
- Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds
- Bestimmung zweier Kassenprüfer

4) Die mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn eines Jahres stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter schriftlich oder durch Email einberufen.

5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in und dem Kassenwart. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.

7) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung der Tauschbörse nach außen insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten
- Einberufung der ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung (zwei Wochen vorher)
- Die laufende Geschäftsführung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellen des Tätigkeitsberichtes

8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

9) Die Kasse wird einmal jährlich zwei unabhängigen Personen zur Prüfung vorgelegt, die nicht im Vorstand sind.

§ 4 Haftung

- 1) Die Tauschbörse Eberbach unterstützt die Mitglieder lediglich bei der Suche nach geeigneten Tauschpartnern. Der Verein übernimmt keine Gewähr, Garantie, Zusicherung o.ä. für den Wert, Zustand oder die Qualität der Waren oder Dienst- bzw. Sachleistungen, die getauscht werden. Der Verein haftet nicht für Schadensfälle, die sich aus dem Tausch der Waren oder Dienstleistungen ergeben.
- 2) Mitglieder der Tauschbörse Eberbach sind während der Dienstleistungen von Seiten des Vereins Tauschbörse weder haftpflicht- noch unfallversichert. Der Abschluss entsprechender Versicherungen wird dringend angeraten.
- 3) Eine Haftung der Tauschbörse und der für die Tauschbörse handelnden Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4) Die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, liegt bei denjenigen, die einen steuerpflichtigen Handel treiben. Die Tauschbörse Eberbach übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung für die Mitglieder bezüglich des Ausweisens steuerpflichtiger Vorgänge gegenüber dem Finanzamt oder anderen Behörden.
- 5) Soweit gesetzlich zulässig, sind Leistungserbringer von jeglicher Haftung für Schäden, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung gegenüber den Empfängern entstehen, befreit.

§ 5 Beitrag

- 1) Pro Mitglied wird ein Unkostenbeitrag von 12 € pro Jahr, ermäßigt 6 € pro Jahr (Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II) für allgemein notwendige Arbeiten erhoben. Familien, Wohngemeinschaften und juristische Personen zahlen einen Beitrag von 24 € pro Jahr.
- 2) Es gibt die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden, die Tauschbörse zu unterstützen, ohne an den Tauschgeschäften teilzunehmen.
- 3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen oder beim ersten Treffen im Januar an den Kassenwart bezahlt werden.

§ 6 Tauschkonten

- 1) Jedes Mitglied unterhält ein Verrechnungskonto in der Tauschbörse Eberbach. Auf diesem Konto werden Geschäfte zwischen Teilnehmenden als Gut- bzw. Lastschrift verbucht.
- 2) Verrechnet wird in der Einheit „Eberle“ zum Richtwert 1 Stunde = 20 Eberle = 10 €.
- 3) Es gilt ein Limit von minus 200 Eberle. Buchungen unter minus 200 Eberle werden nicht ausgeführt.
- 4) In Ausnahmefällen kann der Kontenausgleich durch Einzahlen des entsprechenden Eurobetrages (siehe Absatz 2) in die Vereinskasse ausgeglichen werden.

5) In Ausnahmefällen können Eberle durch Einzahlen eines Geldbetrages (siehe Absatz 2) in die Vereinskasse erworben werden.

§ 7 Datenschutz

1) Die Daten der Mitglieder (Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse) werden in einer PC-Datenbank gespeichert und nur zu Zwecken des Tauschens an andere Mitglieder weitergegeben. Die Weitergabe von Teilnehmer/innen-Daten an Dritte ist untersagt.

2) Nach Beendigung einer Mitgliedschaft werden alle Daten des ausscheidenden Mitglieds aus sämtlichen Datenbanken, Dateien und sonstigen Verzeichnissen unwiederbringlich gelöscht.

§ 8 „Offenes Tauschbörsetreffen“, „Tauschzeitung“ und „Verrechnungsmodus“

1) Das „Offene Tauschbörsetreffen“ findet einmal monatlich statt. Die Mitglieder können sich dort persönlich kennenlernen, Tauschkonditionen besprechen oder miteinander tauschen. Dabei hat jedes Mitglied die Gelegenheit, sich und seine Angebote vorzustellen.

2) Die Tauschzeitung ist das Mitteilungsorgan von Allen für Alle. Sie enthält die Leistungen und Waren, die angeboten oder gesucht werden. Jedes Mitglied kann Kontakt zu jedem Mitglied aufnehmen und mit ihm die Art der Leistung oder die Ware sowie den Tauschwert in Eberle aushandeln.

3) Nach Erhalt einer Dienstleistung oder Ware wird der vereinbarte Betrag vom entsprechenden Konto abgebucht bzw. die Eberle werden für geleistete Dienstleistungen oder abgegebene Waren gutgeschrieben

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein; der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. In diesem Fall darf der Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 In Kraft treten

1) Diese Satzung wurde am 05.12.2013 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Änderungen (durch Beschluss der Mitgliederversammlung):

26.03.2015	§ 6 Absatz 4	geändert
09.05.2018	§ 2 Absatz 5	geändert
09.05.2018	§ 6 Absatz 4 und 5	gestrichen
09.05.2018	§ 6 Absatz 4	neu
09.05.2018	§ 6 Absatz 5	neu
09.05.2018	§ 9 wird § 10	geändert
09.05.2018	§ 9	neu